

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2026)

zum Thema:

Sicherer Boden (II): „Nature is healing“ im Berliner Untergrund?

und **Antwort** vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26074
vom 12. Mai 2026
über Sicherer Boden (II): „Nature is healing“ im Berliner Untergrund?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat das konkrete Potenzial und die Anwendungsgebiete für in-situ-Bodensanierungsverfahren (wie z. B. Phytosanierung, Mykosanierung oder in-situ-Bodenwäsche) in Berlin im direkten Vergleich zu herkömmlichen ex-situ-Verfahren (Aushub)?

Antwort zu 1:

Durch die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung wurden in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von unterschiedlichen in-situ und ex-situ Verfahren zur Sanierung von Boden und Grundwasserschäden eingesetzt. Dabei unterstützte auch der Bund im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach dem Umweltraumengesetz für den Ostteil der Stadt und West-Staaken den Einsatz innovativer Technologien. Bei den in-situ-Verfahren waren und sind das u.a. das Bodenluft-Absaugverfahren, Air Sparging-Verfahren, Chemische Oxidationsverfahren (ISCO - Einsatz verschieden starker Oxidationsmittel), Infiltrationsverfahren zum Abbau von LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe) mittels Melasse und Calciumlactat

und/oder technischem Sauerstoff, Förderung von Leicht- und Schwerphasengemischen mit geeigneten Skimmersystemen, Einsatz zur Sanierung von Mineralölkohlenwasserstoffschäden mittels angezüchteter Mikroorganismen, Phytosanierung zur vollständigen Grundwasserdekontamination mittels Pflanzenkläranlage, BIOXWAND-Verfahren durch Einblasen von technischem Sauerstoff, Einsatz von Dicht- und Spundwänden zur Schadenssicherung sowie hydraulische Sicherungs- und Sanierungsverfahren. Aktuell findet auch der Einsatz eines thermischen in-situ-Verfahrens in Berlin statt.

Bei den ex-situ oder on-site Bodensanierungsverfahren wurden die Bodensanierungen mittels klassischer Bautechnik, Senkkasten- und Gleitschienenverbau und Spezialtiefbautechnik (Großlochbohraustauschverfahren, Hexagonalrohr austauschverfahren) eingesetzt. Besonders bei Schäden mit leichtflüchtigen Schadstoffen in den Schadensquellbereichen bis weit in die gesättigte Bodenzone bewährten sich die Spezialtiefbautechniken in Kombination mit begleitenden emissionsmindernden Maßnahmen.

Fazit: Erfahrungen aus der langjährigen Vollzugstätigkeit der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung dokumentieren, dass in den Bereichen der aktiven Schadstoffquellen im Komplex Boden/Grundwasser – diese entstehen z.B. durch den Produkteinsatz von flüssigen organischen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle, Lösungsmittel, Teeröle) und bilden sich im Boden/Grundwasser als Phase (Schwerphase und/oder Leichtphase) oder liegen als Festphase und gelöste Schadstoffe vor – sich die Herausnahme/vollständige Beseitigung der kontaminierten Bodenschichten mittels spezieller Aushubtechnologien als nachhaltige Vorzugsvariante herausgestellt hat. Wesentliche Faktoren sind die fast vollständige Beseitigung des Quellpotentials auch unter schwierigen hydrogeologischen Standortverhältnissen; bei Umnutzung und Neuinvestitionen spielt obendrein der Faktor Zeit eine wichtige Rolle.

Bei gelösten Schadstoffen im Grundwasser im nahen und fernen Abstrom der Quellen sowie bei Schadstoffquellen unterhalb bestehender Gebäude hat der Einsatz von in-situ-Sanierungsverfahren oberste Priorität. Beim Einsatz von in-situ-Technologien sind Zeit und Standortsicherheit limitierende Faktoren. Diese sind bei Flächendruck mit in die Überlegung einzubeziehen.

Frage 2:

Welche Bodensanierungsverfahren kamen im Land Berlin in den letzten zehn Jahren bei öffentlichen Sanierungsprojekten primär zur Anwendung, und wie stellt sich das prozentuale bzw. quantitative Verhältnis von in-situ- zu ex-situ-Verfahren dar?

Antwort zu 2:

Alle unter Frage 1 benannten Sicherungs- und Sanierungsverfahren kamen in den letzten 10 Jahren in Berlin zum Einsatz.

Jeder Standort unterliegt immer einer behördlichen Einzelfallbewertung hinsichtlich Bewertung des Gefährdungspotentials und der ausgewählten bevorzugten Sicherungs- und/oder Sanierungsstrategie. Diverse Sanierungsprojekte befinden sich aktuell in der Planungsphase und werden entscheidend durch die standortspezifischen Schadensverhältnisse und die damit einhergehende Gefahrensituation nach den Wirkpfaden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geprägt. Dabei haben der Schutz der Versorgungssicherheit Berlins mit Trinkwasser und die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei den geplanten Bauvorhaben, u. a. neue Stadtquartiere, höchste Priorität. Eine prozentuale Ausweisung der unterschiedlichen Technologieansätze ist nicht möglich.

Frage 3:

Welche Leitfäden, Arbeitshilfen oder Vorschriften wendet Berlin zur Genehmigung und Planung spezifischer Bodensanierungsverfahren an, und auf welche externen Standards oder Regelwerke stützt sich der Senat ersatzweise oder ergänzend?

Antwort zu 3:

Der Senat steht in enger Kooperation und einem kontinuierlichen fachlich-rechtlichen Austausch mit den Landesumweltämtern und den öffentlichen Sanierungsgesellschaften der Länder und des Bundes. Dabei finden aktualisierte Handbücher, Leitfäden, Arbeitshilfen und Fachinformationen für den nachsorgenden Bodenschutz umfassende Anwendung. Besonders enge Kontakte bestehen zum Landesumweltamt Brandenburg und zum Ingenieurtechnischen Verband Altlasten (ITVA). Der Senat setzt durch eigene Vollzugserfahrungen, z.B. bei komplexen Sanierungsvorhaben in den Trinkwasserschutzgebieten und bei Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen des Freistellungsverfahrens, eine Vielzahl eigener, länderübergreifender fachlicher Akzente, die letztendlich auch die Strategie der Berliner Bodenschutzkonzeption zum Handlungsziel 3 „Altlastenbearbeitung forcieren“ nachhaltig beeinflusst haben. Bei der Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen jeglicher Art zum Boden- und Grundwasserschutz werden neben dem Bundes-Bodenschutzgesetz und seiner Verordnung und dem Berliner Bodenschutzgesetz u. a. das Wasserhaushaltsgesetz und das Berliner Wassergesetz (WHG und BWG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Arbeitsschutzgesetz (DGUV Regel 101-004), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Berliner Bauordnung und das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz bei den komplexen Planungs- und Umsetzungsprozessen angewendet.

Frage 4:

Welche spezifischen Flächen oder Flächentypen eignen sich in Berlin nach Einschätzung des Senats für das sogenannte Phytomining (die Rückgewinnung von Metallen und Wertstoffen aus kontaminierten Böden mittels Pflanzen), und mit welchen Maßnahmen plant der Senat, diese Potenziale künftig zu erschließen?

Antwort zu 4:

Der Einsatz von Verfahren der Phytosanierung zur Rückgewinnung von Metallen und Wertstoffen aus kontaminierten Böden, als Teil der biologischen Sanierungstechniken, sind auf konkreten klassischen Berliner Industrie- und Gewerbeflächen schwer umsetzbar. Aufgrund einer erforderlichen schnellen Beseitigung von schadstoffbelasteten Böden als investitionsvorbereitende Maßnahme zum Bau von Wohnungen und neuen Industrie- und Gewerbeflächen sowie zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen als Grundlage der Versorgungssicherheit Berlins mit Trinkwasser, machen den Einsatz von zeitlich gestrafften in-situ und on-situ-Verfahren notwendig. Der Einsatz von Dekontaminationsverfahren mit Hilfe von Pflanzen erfolgt aktuell im Rahmen von Grundwassersanierungsmaßnahmen, z. B. zum vollständigen Abbau von Nährstoffverbindungen im Ernst Thälmann Park zur Nutzung des gereinigten Grundwassers zur Parkbewässerung und Kiezteichspeisung sowie zur Abdeckung von Ablagerungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, u. a. im Zuge des Einsatzes einer qualifizierten Wasserhaushaltsschicht mittels Baumpflanzungen zur Erhöhung der Evapotranspirationsleistung. Inwieweit die Phytosanierungstechnologie zur Metall- und Wertstoffrückgewinnung auf ehemaligen Rieselfeldflächen im Berliner Umland umsetzbar sein kann, ist perspektivisch ergebnisoffen mit den bezirklichen Berliner Bodenschutzbehörden und den für Bodenschutz zuständigen Brandenburger Landkreisen zu besprechen. Eine konkrete Strategie liegt dazu bisher nicht vor.

Frage 5:

Wo sieht der Senat aktuell noch Lücken und wo konkret Anpassungsbedarf in Berlin, um die voraussichtlichen Monitoringanforderungen der geplanten EU-Richtlinie über die Bodenüberwachung und -resilienz künftig vollumfänglich zu erfüllen?

Antwort zu 5:

Die EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) strebt an, bis 2050 gesunde Böden in der gesamten Europäischen Union zu erreichen. Das Bodenüberwachungsgesetz konzentriert sich dabei auf die Schaffung eines Überwachungsrahmens für Bodengesundheit und für Bodenversiegelung und Bodenabtrag.

Die sich aus dem Bodenüberwachungsgesetz ergebenden konkreten Monitoringanforderungen liegen bisher noch nicht klar definiert vor.

Die Federführung für die Umsetzung des Bodenüberwachungsgesetzes liegt beim Bund (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit - BMUKN). Die Abstimmungen zur Umsetzung des Bodenüberwachungsgesetzes laufen unter Federführung des BMUKN auf EU- und auf nationaler Ebene unter Einbeziehung der Bodenschutzverwaltungen der Bundesländer. Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung ist hier, u. a. im Rahmen der Gremienarbeit in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und in den Ständigen Ausschüssen der LABO, beteiligt.

Grundsätzlich stellen die Monitoringanforderungen zur Bodenüberwachung eine neue gesetzliche Aufgabe dar. Das Berliner Bodenschutzgesetz von 2019 sieht gem. § 1 Absatz 5 bereits vor, dass die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung Bodendauerbeobachtungsflächen einrichtet, um den stofflichen Zustand und die Veränderung von Böden zu erkennen und zu überwachen. Gemäß Artikel 9 Absatz 8 Bodenüberwachungsgesetz sind die ersten Bodenmessungen bis zum 17. Dezember 2030 durchzuführen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten sind die personellen und finanziellen Voraussetzungen mit dem Doppelhaushalt 2028/2029 zu schaffen. Sofern diese dann vorliegen, können die Monitoringanforderungen für Bodenmessungen zur Bestimmung der Werte der Bodendeskriptoren auf der Grundlage des Bodenüberwachungsgesetzes und des Berliner Bodenschutzgesetzes umgesetzt werden.

Frage 6:

Mit welchen verwaltungsinternen und rechtlichen Maßnahmen bereitet der Senat Berlin derzeit konkret auf die Umsetzung dieser EU-Richtlinie vor, und welche Meilensteine müssen aus Sicht des Senats und nach den geplanten Vorgaben der Richtlinie jeweils wann konkret in den kommenden Jahren erreicht werden?

Antwort zu 6:

Bisher ist vom Bund geplant, das Bodenüberwachungsgesetz möglichst schlank umzusetzen, bestehende Monitoringprogramme zur Bodendauerbeobachtung der Bundesländer und Verwaltungsstrukturen zu nutzen. BMUKN, Umweltbundesamt (UBA) und das Nationale Bodenmonitoringzentrum arbeiten hierbei intensiv zusammen.

Die für Bodenschutz zuständigen Ministerialverwaltungen der Bundesländer, so auch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), werden im Rahmen der Arbeit in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und in den Ständigen Ausschüssen der LABO über den Arbeitsstand informiert und eingebunden. Es ist geplant, gemeinsame Bund-Länder-Arbeitskreise mit den Bodenschutzverwaltungen der Bundesländer einzurichten. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als zuständige Senatsverwaltung beteiligt sich fortlaufend an dem weiterführenden Prozess.

Das Bodenüberwachungsgesetz muss innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Spätestens im Juni 2027 soll ein Referentenentwurf vom BMUKN vorgelegt werden. Weiterhin ist von Seiten des BMUKN vorgesehen, die Anforderungen des Bodenüberwachungsgesetzes bei der Novellierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Diese Schritte und das weitere Vorgehen auf Bundesebene sind abzuwarten, bevor über rechtliche Maßnahmen für Berlin entschieden werden kann.

Mit der vom Senat am 25.06.2024 verabschiedeten Berliner Bodenschutzkonzeption liegt ein zentrales Instrument zum nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource Boden in der wachsenden Stadt im Sinne des Bodenüberwachungsgesetzes vor.

An der Umsetzung der in der Berliner Bodenschutzkonzeption formulierten vier Handlungsziele und den Maßnahmen zur Zielerreichung wird fortlaufend gearbeitet:

Für die Umsetzung des Handlungsziels 1 „Bodenfunktionsschutz stärken“ wird derzeit an einer Konzeption zur Bodenkundlichen Landesaufnahme (Fertigstellung 2026) sowie an einer Überarbeitung des Leitfadens und der Checkliste „Planungshinweise zum Bodenschutz“ (Fertigstellung 2027) gearbeitet. Die Bodenkundliche Kartieranleitung wird aktualisiert (Fertigstellung 2027). Diese Arbeiten verfolgen die Erfassung und den Schutz besonders hochwertiger Böden vor Inanspruchnahme durch z. B. Versiegelung. Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung strebt die Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen im Land Berlin gem. § 1 Abs. 5 Berliner Bodenschutzgesetz an. Verwaltungsintern werden die erforderlichen Personal- und Finanzmittel für den bevorstehenden Doppelhaushalt 2027/2028 beantragt.

Für die Umsetzung des Handlungsziels 2 „Neuversiegelung begrenzen und Entsiegelung stärken“ wird bis Ende 2026 das Berliner Entsiegelungsprogramm erarbeitet. Mit der Entwicklung eines gesamtstädtischen Entsiegelungsprogramms für das Land Berlin bis Ende 2026 wird ein strategischer und konzeptioneller Rahmen zur Stärkung von Entsiegelung und der Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Land Berlin geschaffen. Das Wissen um das Vorhandensein sowie die quantitativen und qualitativen Eigenschaften von Entsiegelungspotenzialflächen ist auch eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes Berlin. Hier müssen die entsprechenden Schnittstellen definiert werden. Das Entsiegelungsprogramm soll in 2027 dem Senat und dem Abgeordnetenhaus mit Vorschlägen zur Umsetzung und weiteren Meilensteinen vorgelegt werden.

Für die Umsetzung des Handlungsziels 3 „Altlastenbearbeitung forcieren“ wird die prioritäre Altlastenbearbeitung und -sanierung in den Berliner Trinkwasserschutzgebieten durch die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung weiter vorangetrieben. Des Weiteren erfolgt aktuell der Aufbau einer behördeninternen digitalen Fachdatenbank „Grundwasser“, ergänzt durch die Entwicklung einer Schadstofffahnenkarte für das Land Berlin. Ziel ist es, vorhandene

Daten systematisch zu bündeln und eine verbesserte fachliche Grundlage für Bewertung und Steuerung von aktiven Gefahrenabwehrmaßnahmen zu schaffen.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke werden Abstimmungen zur Intensivierung der Durchführung von orientierenden Untersuchungen auf im Bodenbelastungskataster (BBK) geführten Flächen erfolgen.

Für die Umsetzung des Handlungsziels 4 „Bodenschutz in Bildung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit verankern“ wird eine Präsentation bodenschutzrelevanter Themen auf dem Berliner Umweltfestival 2026 erfolgen, Fortbildungsveranstaltungen zur Bodenkundlichen Baubegleitung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Bodenschutzbehörden in 2027/2028 angeboten, ein Bodenatlas über die Berliner Böden mit interaktiven Elementen für die Anwendung in der Sekundarstufe I erarbeitet (Fertigstellung 2027). Es finden regelmäßige Informationsaustausche der Bodenschutzverwaltungen der SenMVKU und der 12 Bezirke statt.

Frage 7:

Mit welcher Strategie stellt der Senat sicher, dass die verbindlichen Ziele der EU-Bodenrichtlinie fristgerecht erreicht werden bzw. eine Verfehlung der Ziele aktiv vermieden wird?

Antwort zu 7:

Für die Umsetzung des Bodenüberwachungsgesetzes bedarf es keiner neuen Strategie. Wie unter Frage 6 ausgeführt, liegt mit der Berliner Bodenschutzkonzeption von 2024 ein gesamtstädtisches und auch aktuelles Instrument vor, das darauf abzielt, die Bodengesundheit in der wachsenden Stadt kontinuierlich zu verbessern, um so bis 2050 gesunde Böden zu schaffen, die vielfältige Ökosystemleistungen erbringen und die Auswirkungen des Klimawandels abmildern. Die Berliner Bodenschutzkonzeption wird in einem 5-jährigen Rhythmus fortgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Anforderungen des Bodenüberwachungsgesetzes in die Bodenschutzkonzeption 2029 einfließen werden.

Frage 8:

Wie gestaltet sich der inhaltliche Austausch des Landes Berlin mit den anderen Stadtstaaten (Bremen, Hamburg) sowie dem Bund, um zu gewährleisten, dass die spezifischen Herausforderungen stark versiegelter Metropolen bei der anstehenden Novellierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) adäquat berücksichtigt werden?

Antwort zu 8:

Der inhaltliche Austausch mit den für Bodenschutz zuständigen Ministerialverwaltungen der Bundesländer und dem BMUKN findet im Rahmen der Bund-Länder-Gremienarbeit der LABO

statt (siehe auch Antworten zu den Fragen 5 und 6). Darin arbeiten auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg mit.

Das Thema Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung ist ein fortlaufendes Thema in der LABO. Mit der Erarbeitung des LABO Statusberichts 2020 wurde das Thema intensiv behandelt. Der Bericht ist hier veröffentlicht:

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Flaechenanspruchnahme.html>

Die LABO hat sich zum Ziel gesetzt, alle fünf Jahre einen aktualisierten Bericht zu veröffentlichen. Der LABO Statusbericht 2025 zum Thema Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung wurde gerade auf der 77. ACK/106. UMK im Mai 2026 zur Kenntnis genommen und die Veröffentlichung auf der LABO-Homepage empfohlen. Die Veröffentlichung wird zeitnah auf o. g. LABO-Webseite erfolgen. Beide Berichte wurden unter Federführung der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der für Bodenschutz zuständigen Ministerialverwaltungen anderer Bundesländer erarbeitet, u. a. auch aus Hamburg. Ein wesentlicher Schwerpunkt beider Berichte liegt dabei auf dem Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, den Auswirkungen auf das städtische Ökosystem und Empfehlungen zur Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung in urbanen Bereichen.

Die Novellierung des BBodSchG wird vom BMUKN transparent gestaltet und die für Bodenschutz zuständigen Ministerialverwaltungen der Bundesländer werden im Rahmen der LABO-Gremienarbeit regelmäßig über die laufenden Arbeiten informiert.

Frage 9:

In welcher Höhe wurden 2020 bis 2025 jeweils Haushaltsmittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie für den vorsorgenden Bodenschutz bereitgestellt und verausgabt? (Bitte nach Haushaltsjahren und den genannten Kategorien aufschlüsseln, sowie nach Böden im ehemaligen DDR- oder BRD-Territorium)

Antwort zu 9:

Anmerkung: Wie seine Vorgänger betrachtet auch der jetzige Senat das Land Berlin als ein gemeinsames Territorium. Von daher mutet es seltsam an, mehr als 35 Jahre nach der Wiedervereinigung noch zwischen Böden der ehemaligen DDR bzw. BRD zu differenzieren. Um der Antwort Genüge zu tun wird zwischen Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden. Die Angaben zum jeweiligen Haushaltsansatz sind den Angaben aus dem Haushaltsplan entnommen.

Jahresüberblick

Vorsorgender Bodenschutz (hier kann nicht zwischen Berlin-Ost und Berlin-West getrennt werden)

2020

Haushaltsansatz: 180.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 116.000 €

2021

Haushaltsansatz: 180.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 197.000 €

2022

Haushaltsansatz: 520.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 233.000 €

2023

Haushaltsansatz: 520.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 152.000 €

2024

Haushaltsansatz: 330.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 169.000 €

2025

Haushaltsansatz: 330.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 190.000 €

Nachsorgender Bodenschutz - Erkundungsmittel -

2020

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 271.000 € (nur Berlin-West)

2021

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 227.000 € (nur Berlin-West)

2022

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 204.000 € (nur Berlin-West)

2023

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 220.000 €, davon (Berlin-West: 183.000 € und Berlin-Ost: 37.000 €)

2024

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 210.000 € davon (Berlin-West: 87.000 € und Berlin-Ost: 123.000 €)

2025

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 250.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 190.000 € (nur Berlin-West)

Nachsorgender Bodenschutz - Sanierungsmittel -

2020

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 9.100.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 6.533.000 € davon (Berlin-West: 851.000 € und Berlin-Ost: 5.682.000 €)

2021

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 9.100.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 7.672.000 € davon (Berlin-West: 2.309.000 € und Berlin-Ost: 5.363.000 €)

2022

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 9.40.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 7.745.000 € davon (Berlin-West: 1.034.000 € und Berlin Ost: 6.711.000 €)

2023

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 9.400.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 8.881.000 € davon (Berlin-West: 1.923.000 € und Berlin Ost: 6.958.000 €)

2024

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 12.900.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 10.330.000 € davon (Berlin-West: 1.402.000 € und Berlin-Ost: 8.928.000 €)

2025

Haushaltsansatz (Berlin Gesamt): 12.700.000 €

Verausgabte Mittel: rd. 9.771.000 € davon (Berlin-West: 1.481.000 € und Berlin-Ost: 8.290.000 €)

An den vorgenannten Sanierungsmitteln hat sich der Bund im Rahmen des Freistellungsverfahrens im Bereich Berlin Ost und West-Staaken jeweils beteiligt:

2020: rd. 2.616.000 €

2021: rd. 2.238.000 €

2022: rd. 2.552.000 €

2023: rd. 2.508.000 €

2024: rd. 2.636.000 €

2025: rd. 2.959.000 €

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin führt im Rahmen einer Ersatzvornahme eine Sanierungsmaßnahme durch; die Mittel hierfür sind dem Senat von dort übermittelt worden:

	Ansatz	Ist-Ausgaben
2020	292.000,00 €	279.896,93 €
2021	292.000,00 €	250.327,12 €
2022	292.000,00 €	252.480,22 €
2023	292.000,00 €	249.136,50 €
2024	292.000,00 €	240.647,71 €
2025	292.000,00 €	237.277,09 €

Frage 10:

In welchen Punkten plant der Senat zeitnah eine Aktualisierung der Berliner Bodenschutzkonzeption (BOSKO), um sie an die Vorgaben der bevorstehenden EU-Bodenrichtlinie anzupassen, und wie sieht der Zeitplan für die Fortschreibung aus?

Antwort zu 10:

Die Berliner Bodenschutzkonzeption (Bln BodSchK) soll in einem 5-Jahres-Rhythmus aktualisiert und fortgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass die für den Bodenschutz zuständige

Senatsverwaltung dem Senat die nächste Berliner Bodenschutzkonzeption in 2029 vorlegen wird (siehe Antwort zu Frage 7).

Berlin, den 29.05.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt